



advisory services
portfolio management
corporate finance

DAS NEUE GMBH RECHT
Internationale Treuhand AG



*advisory services
portfolio management
corporate finance*

DAS NEUE GMBH RECHT

Die GmbH als Unternehmensform erfreut sich in der Schweiz grosser Beliebtheit. Sie steht heute zahlenmässig an dritter Stelle hinter der Aktiengesellschaft und der Einzelunternehmung. Die GmbH wurde 1936 ins Obligationenrecht eingeführt und blieb 70 Jahre lang unverändert. Per 1. Januar 2008 setzte der Gesetzgeber die Revision des GmbH-Rechts in Kraft. Nachfolgend werden die für den Praktiker relevanten Neuerungen kurz erläutert.

I. Haftung

Nach altem Recht hafteten die Gesellschafter solidarisch und subsidiär für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft bis zur Höhe des eingetragenen Stammkapitals. Neu hält Art. 772 OR fest, dass für die Verbindlichkeiten der GmbH ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen haftet. Eine persönliche Haftung der Gesellschafter ist nicht mehr vorgesehen.

II. Zweck und Stammkapital

Der Zweck der GmbH wird auch in Zukunft vorwiegend ein wirtschaftlicher sein. Neu kann die GmbH aber auch für ideelle oder gemeinnützige Zwecke gegründet werden.

Bis anhin betrug das Mindestkapital CHF 20'000.--, wobei die Höchstgrenze von CHF 2'000'000.-- nicht überschritten werden durfte. Nach neuem Recht beträgt das Mindestkapital weiterhin CHF 20'000.--; die obere Begrenzung des Stammkapitals wurde ersatzlos gestrichen, weshalb die GmbH auch für Unternehmen mit grösserem Kapitalbedarf attraktiv sein kann.

III. Stammeinlage, Liberierung und Übertragung

Der minimale Nennwert der Stammanteile wurde von CHF 1'000.-- auf CHF 100.-- gesenkt. Neu kann ein Gesellschafter auch mehrere Stammanteile besitzen. Umständlich war die bisherige Vorschrift, wonach die Übertragung von Stammanteilen einer öffentlichen Beurkundung bedurfte. Fortan genügt einfache Schriftlichkeit, wobei der Abtretungsvertrag Hinweise auf die statutarischen Rechte und Pflichten enthalten muss.

Haben Sie Fragen? Die Internationale Treuhand Gruppe verfügt im Geschäftsbereich Legal Services über ausgewiesene Experten, die Sie gerne wirkungsvoll beraten und unterstützen.

IV. Einpersonen GmbH

Nach bisherigem Recht bedurfte es zur Gründung einer GmbH zwei oder mehr Gesellschafter. Die GmbH kann künftig – wie die Aktiengesellschaft übrigens auch – als Einpersonengesellschaft gegründet werden.

V. Rechnungslegung und Revision

Für den Geschäftsbericht (einschliesslich Jahresrechnung), die Reserven, die Offenlegung der Jahresrechnung und der Konzernrechnung sowie für die Revision verweist der Gesetzgeber auf das Aktienrecht. Für wirtschaftlich bedeutende GmbH gelten somit namentlich auch die Bestimmungen über die Risikobeurteilung und das Interne Kontrollsystem (Art. 663b Ziff 12 OR; Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR).

Die GmbH unterlag bisher nicht der Revisionspflicht. Mit dem Verweis auf das Aktienrecht ist neu zwischen der ordentlichen und eingeschränkten Revision zu differenzieren. Sofern eine ordentliche Revision erforderlich ist (Art. 818 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 727 OR), hat diese durch einen zugelassenen Experten oder ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen zu erfolgen. In diesem Fall müssen die Anforderungen an die Unabhängigkeit des Revisors umfassend vorliegen (Art. 728 OR).

Bei der eingeschränkten Revision ist Gegenstand und Umfang der Prüfung beschränkt. Eine solche Revision kann durch einen zugelassenen Revisor vorgenommen werden. Zudem ist es möglich, auf die eingeschränkte Revision ganz zu verzichten. Diesem Beschluss müssen sämtliche Gesellschafter zustimmen, wobei die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt aufweisen darf.